

## Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2024

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,  
PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla,  
REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, TÖLLER-  
SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2024
  2. Bezeichnung eines effektiven Vertreters der Gemeinden in den Verwaltungsrat des Zentrums für Gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen KALEIDO Ostbelgien
  3. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2023
  4. Endabrechnung der Geschäftsführung des Finanzdirektors
  5. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2024
  6. Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags
  7. Projekt zur Dorfkernerneuerung der Ortschaft Nidrum. Genehmigung einer Zwischenrechnung des Projektautors
  8. Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Genehmigung von zusätzlichen Leistungen für Studien in der Nidrumer Heck und im Kirchevenn
  9. Annahme des Jahresberichtes 2023 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde
  10. Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme einer Parzelle gelegen im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 335p3, und Einverleibung derselben ins öffentliche Gemeindeeigentum
  11. Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme eines Teilstückes aus der Privatparzelle 355A der Flur B in Weywertz, An Feld und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum
  12. Anpassung des endgültigen Beschlusses vom 01.02.2024 über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem "Mühlenweg" und der N647 mit kostenloser Übertragung des Grund und Bodens dieses Verbindungsweges an die Gemeinde
  13. Endgültiger Beschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer POP-Kabine in Weywertz, Hinter der Heck
  14. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Lindenallee an die Anlieger HERMANN Frédéric und PATERNOSTER Nicolas
  15. Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse
  16. Genehmigung des Abschlusses eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose D9-D10-D11 gelegen "Domäne" in Bütgenbach
  17. Endgültiger Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 5, 8 und 9 gelegen "Grünes Kloster" mit der VoG AVES-Ostkantone
  18. Getrennte Haussammlung von Papier-Karton aus Haushalten
-

**1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2024**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2024 wird mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN) angenommen.

**2° Bezeichnung eines effektiven Vertreters der Gemeinden in den Verwaltungsrat des Zentrums für Gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen KALEIDO Ostbelgien**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.01.2024 bzgl. der Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien);

In Anbetracht, dass Artikel 9 des Sonderdekretes vom 20.01.2014 vorsieht, dass die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (außer Eupen) gemeinsam einen Vertreter und einen Ersatzvertreter für den Verwaltungsrat von KALEIDO Ostbelgien – Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bezeichnen;

Aufgrund des Vorschlags, Frau Schöffin Nadia SARLETTE als effektives Mitglied in den Verwaltungsrat von KALEIDO Ostbelgien in Vertretung der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (außer Eupen) zu bezeichnen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: BESCHLIESST einstimmig:

- als Vertreterin der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (außer Eupen) im Verwaltungsrat des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - KALEIDO-Ostbelgien wird Frau Nadia SARLETTE als effektives Mitglied bezeichnet.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung und die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (außer Eupen).

**3° Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2023**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Aufgrund insbesondere von Artikel 33ter, §1, Absatz 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2023;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Sozialhilferates vom 21.02.2024:

NIMMT:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2023 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

**4° Endabrechnung der Geschäftsführung des Finanzdirektors**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 107;

Nach Kenntnisnahme des Übergabeprotokolls und der Endabrechnung der Geschäftsführung, die am 01.03.2024 durch den scheidenden Finanzdirektor Reiner LANGER und den amtsantretenden Finanzdirektor Yannick PFEIFFER erstellt wurden;

In Anbetracht, dass diese Endabrechnung weder seitens des scheidenden noch seitens des amtsantretenden Finanzdirektors Anlass zu irgendwelchen Einwänden oder Bemerkungen gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Endabrechnung der Geschäftsführung wie folgt definitiv abzuschließen:

- Kassenstand am 29.02.2024: 3.561.872,00 €
- Saldo der allgemeinen Konten der Klassen 1 bis 5: -2.995.729,12 €

**Artikel 2:** Den scheidenden Finanzdirektor, Herrn Reiner LANGER, zu entlasten.

#### **5° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2024**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2024 zu genehmigen:

Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	2.201.764,51	2.201.764,51	0,00
Erhöhungen	31.290,00	56.290,00	-25.000,00
Verminderungen		25.000,00	25.000,00
Neues Ergebnis	2.233.054,51	2.233.054,51	0,00

#### **6° Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass für das laufende Jahr Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach folgende Straßen einem Unterhalt unterzogen würden:

- Bütgenbach, Mariengasse - Zum Walkerstal, die jeweiligen südlichen Abschnitte;
- Bütgenbach, der Verbindungsweg zwischen der Büllinger Straße und dem Wirtzfelder Weg;
- Berg, Zum Giesberg, ein östliches Teilstück innerorts;
- Weywertz, Brunnenstraße, das nördliche Teilstück;
- Weywertz, Brückberg, die östliche Straße;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass auf Grund des für diese Arbeiten geschätzten Werts von ca. 338.860,75 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 410.021,51 Euro einschl. MwSt., und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, und ein Los 2, Oberflächenbehandlungen, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 175.491,55 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 212.344,78 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 163.369,20 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 197.676,73 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Für das laufende Jahr werden Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 338.860,75 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 410.021,51 Euro einschl. MwSt. genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 175.491,55 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 212.344,78 Euro einschl. MwSt.;

- Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 163.369,20 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 197.676,73 Euro einschl. MwSt.

**Art. 2:** Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2024.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **7° Projekt zur Dorfkernerneuerung der Ortschaft Nidrum. Genehmigung einer Zwischenrechnung des Projektors**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.03.2022 zur Festlegung der Bedingungen und Wahl des Vergabeverfahrens für den Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Nidrum und Elsenborn;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 25.10.2022 dem Architekturbüro Mario Palm GmbH in 4780 Sankt Vith den Auftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Elsenborn (Los 1) und Nidrum (Los 2) erteilte;

In Erwägung, dass im Rahmen des Projektes zur Dorfkernerneuerung in Nidrum eine Testphase der neuen Verkehrsführung durchgeführt wird, die erst beginnen kann, wenn ein Schuppen abgerissen wurde und Leitungen und Klemmkästen von Proximus umverlegt wurden;

In Erwägung, dass kein Termin für den Abschluss dieser Testphase bestimmt werden kann; dass vor Abschluss der Testphase nicht entschieden werden kann, ob das Vorprojekt in der jetzigen Form weiterentwickelt wird;

Aufgrund von Artikel 4 der besonderen Vertragsbedingungen des Sonderlastenheftes, welches am 17.03.2022 durch den Gemeinderat genehmigt wurde; dass bei Annahme des Vorprojektes durch die Gemeinde und die Wallonische Region 30 % der Honorare auf Grundlage des Betrages der vom Bauherrn angenommenen Kostenschätzung ausgezahlt werden;

Aufgrund der bisher für die Planung entstandenen Kosten auf Seiten des Architekten;

In Anbetracht, dass nicht abzusehen ist, wann das Vorprojekt fertiggestellt wird; dass die Verzögerung nicht durch den Architekten entstanden ist und deren Dauer nicht durch den Architekten beeinflusst werden kann;

Aufgrund der vorliegenden Kostenaufstellung des Architekten;

In Erwägung, dass die Honorare für die Leistungen für die Phase 1 und den bereits erbrachten Teil der Leistungen für die Phase 2 auf insgesamt 16.445,14 € zzgl. MwSt. festgelegt werden können, was 20 % der Honorare (berechnet auf der vom

Bauherrn für die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erstellten Kostenschätzung) entspricht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 60 und 151, §3;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.02.2024, dem Gemeinderat vorzuschlagen, eine Zwischenrechnung des Architekturateliers Palm in Höhe von 16.445,14 € zzgl. MwSt. für die Leistungen für die Phase 1 und den bereits erbrachten Teil der Leistungen für die Phase 2 zu genehmigen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Die Zwischenrechnung des Architekturateliers Palm in Höhe von 16.445,14 € zzgl. MwSt. für die bisher entstandenen Kosten bei der Ausarbeitung der Phasen 1 und 2, also dem Erstellen des Vorprojektes der Dorfkernerneuerung in Nidrum bis zur Testphase, zu genehmigen.

**Art. 2:** Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrags erfolgt über Artikel 930/721-60/2022 des außerordentlichen Haushalts 2024 20200011.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon geht an den Auftragnehmer.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **8° Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Genehmigung von zusätzlichen Leistungen für Studien in der Nidrumer Heck und im Kirchevenn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.02.2019, womit dieser die Bedingungen zur Vergabe des Auftrags von Studien zur Wassergewinnung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.06.2019, womit das Kollegium dem Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux den Zuschlag erteilte für die Realisierung der Studie zur Wassergewinnung gemäß Angebot vom 29.03.2019 zum Preis von 56.075,10 € zzgl. MwSt., zuzüglich der Honorare und Fahrtkosten, die auf Basis der effektiven Leistungen vor Ort in Rechnung gestellt werden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.09.2023, womit das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux mit der Erstellung von zwei Profilmessungen im Bereich der Bohrung Schlangenvenn (Weywertz VI) gemäß Angebot BEE/2023-07/0009/VJ/VJ zum Preis von 5.465,00 € ohne MwSt. beauftragt wurde;

Aufgrund des vorliegenden, internen Berichts über die Versammlung vom 06.07.2023 mit Vertretern der Gemeinde und Herr Vincent Jodocy vom Studienbüro SGS;

In Erwägung, dass in der geologischen Spalte zwischen Nidrum und Weywertz, sowie im „Kirchevenn“, östlich der Bohrungen Regenber P1 und P3, interessante Wasservorkommen zu erwarten sind; dass für die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Bütgenbach mehrere Lösungsansätze verfolgt werden sollten;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail des Herrn Jodocy vom 31.07.2023;

Aufgrund des vorliegenden aktualisierten Angebotes Nr. BEE/2023-07/00011/VJ/VJ des Studienbüros SGS Belgium SA in Gembloux vom 21.02.2024, mit indexierten Preisen für die Realisierung von geophysischen Studien an 2 verschiedenen Orten zum geschätzten Preis von 3.060,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass das Unternehmen SGS laut Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. Juni 2019 den Auftrag zu einer Studie zur Wassergewinnung zum Preis von 56.057,10 € zzgl. MwSt. erhielt; dass die nun zu realisierenden geophysischen Studien eine Zusatzleistung darstellen, die nicht im Ursprungsauftrag vorgesehen war;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ausreichend Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/732-60/2019 Projekt 20190013 vorgesehen wurden;

Aufgrund des Artikels 38/4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, wonach eine Abänderung des Dienstleistungsauftrags ohne neues Vergabeverfahren erfolgen kann, wenn der Auftragswert dieser Abänderung weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt;

In Erwägung, dass Artikel 151, §3, Absatz 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 vorsieht, dass das Kollegium den öffentlichen Auftrag während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung innerhalb eines Kostenrahmens von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern kann;

In Erwägung, dass der Schwellenwert von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts von Artikel 38/4 und von Artikel 151, §3 im vorliegenden Fall aufgrund des 1. Nachtrags vom 19.09.2023 in Höhe von 5.465,00 € ohne MwSt. mit dem nun vorliegenden 2. Nachtrag in Höhe von 3.060,00 € ohne MwSt. überschritten würde;

In Erwägung, dass somit der Gemeinderat aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 und Artikel 151, §3 Absatz 3 des Gemeindedekretes über die Vergabe dieses Zusatzauftrags entscheiden muss;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten für diese zusätzlichen Leistungen nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Studie zur Wassergewinnung durch ein neues Unternehmen anfallen würden und die Kohärenz und Vollumfänglichkeit der neuen Studie mit den Resultaten der bereits von SGS durchgeführten Studien nicht mehr gewährleistet wäre; dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes von 56.075,10 € betragen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux wird mit der Erstellung von geophysischen Studien in der Nidrumer Heck und im Kirchevenn gemäß Angebot BEE/2023-07/00011/VJ/VJ vom 21.02.2024 zum Preis von 3.060,00 € ohne MwSt. als Zusatzleistung zum Dienstleistungsauftrag vom 11.06.2019 zu beauftragen.

**Art. 2:** Die Finanzierung der Zusatzleistungen zum Dienstleistungsauftrag erfolgt über Artikel 874/732-60/2019 20190013 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an das Unternehmen SGS Belgium S.A.

## **9° Annahme des Jahresberichtes 2023 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10.09.2021 über die Gewährung von Subsidien mittels Konventionen zur Durchführung von Projekten, die in den Kommunalen Programmen zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) enthalten sind;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.09.2021 bzgl. der Umsetzung der Kommunalen Programme für Ländliche Entwicklung (KPLE), insbesondere des Kapitels 15 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2023:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach wird angenommen.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**10° Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme einer Parzelle gelegen im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 335p3, und Einverleibung derselben ins öffentliche Gemeindeeigentum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens von Herrn Marc WEBER und Frau Walburga MICHELS in Bütgenbach, Zum Walkerstal 57, vom 06.02.2024 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation zur Umsetzung einer Auflage der Erschließungsgenehmigung Nr. 10.058-3/38-6561/48/94 vom 13.07.1994;

In Anbetracht, dass laut Katasterkarte die Parzelle katastriert Nr. 335p3 der Flur A in Bütgenbach mit einer Fläche von 630 m<sup>2</sup> sich im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal" in Bütgenbach befindet und die Antragsteller im Kataster als Eigentümer angegeben sind;

In Erwägung, dass die Antragsteller diese Parzelle Nr. 335p3 der Gemeinde kostenlos zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum als Erfüllung einer Bedingung der Erschließungsgenehmigung Nr. 10.058-3/38-6561/48/94 vom 13.07.1994 übertragen würden;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindegeweg "Zum Walkerstal", darin inbegriffen die Parzelle 335p3, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, der Bürgersteige, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch Herrn und Frau WEBER-MICHELS kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der Beurkundungskosten durch die Gemeinde; dass diese Übertragung zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

In Erwägung, dass im gleichen Zuge die Katastereintragung für die Parzelle Nr. 22C2 korrigiert werden sollte, die Eigentum der Gemeinde Bütgenbach und ebenfalls im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal" gelegen ist; dass diese Parzelle im Katasterplan als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums eingetragen werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die kostenlose Übertragung der Parzelle 335p3 der Flur A in Bütgenbach, Zum Walkerstal mit einer Fläche von 630 m<sup>2</sup> durch Herrn Marc WEBER und Frau Walburga MICHELS an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der Beurkundungskosten, mit

Ausnahme der Auslieferungskosten, welche zu Lasten der Antragsteller sind, prinzipiell zu genehmigen.

**Artikel 2:** Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**11° Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme eines Teilstückes aus der Privatparzelle 355A der Flur B in Weywertz, An Feld und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens des Herrn HILGERS Walter in Weywertz vom 07.02.2024 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation im Rahmen der Aufteilung seiner Parzelle in Weywertz, An Feld;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 30.11.2023 eine Fläche von 19 m<sup>2</sup> (Los 3) der Privatparzelle des Herrn HILGERS sich im öffentlichen Weg "An Feld" befindet und er diese Fläche der Gemeinde kostenlos zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindeweg "An Feld", darin inbegriffen diese 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 355A, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche (Los 3) dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit diese Fläche laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch Herrn Walter HILGERS kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der Beurkundungskosten durch die Gemeinde; dass diese Übertragung zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, vor jeder weiteren Entscheidung den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die kostenlose Übertragung der Fläche von 19 m<sup>2</sup> (Los 3) aus der Privatparzelle 355A der Flur B in Weywertz durch Herrn HILGERS Walter an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der Beurkundungskosten, mit Ausnahme der Auslieferungskosten, aus Gründen des öffentlichen Nutzens wird prinzipiell genehmigt.

**Artikel 2:** Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**12° Anpassung des endgültigen Beschlusses vom 01.02.2024 über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem "Mühlenweg" und der N647 mit kostenloser Übertragung des Grund und Bodens dieses Verbindungsweges an die Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere der Artikel 7ff.;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Aufgrund des endgültigen Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2024 über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem "Mühlenweg" und der N647

mit kostenloser Übertragung des Grund und Bodens dieses Verbindungsweges an die Gemeinde;

In Erwägung, dass der Vermessungsplan des Landmesserbüros GEOPRO vom 20.10.2022 im Rahmen der Prècad-Prozedur angepasst werden musste, begründet durch:

- eine Umbenennung der Parzelle Nr. 1K in Nr. 1M der Flur C, Gemarkung 2, Berg
- das Hinzufügen eines Loses 3 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Nr. 2 der Flur C, Gemarkung 2, Berg (und nicht aus der Parzelle 1K), und
- eine Korrektur der durch Herrn und Frau JENCHENNE-NIESEN an die Gemeinde zu übertragende Gesamtfläche (neuer Weg, Los 1 und Los 3), welche sich von 441 m<sup>2</sup> auf nunmehr 442 m<sup>2</sup> erhöht (Fehler in der Addition);

Aufgrund des korrigierten Vermessungsplans des Vermessungsbüros GEOPRO vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Artikel 1 bis 3 des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2024 werden in Verfolg der Anmerkungen der Amtsstube CRASSON vom 15.02.2024 sowie der Erläuterungen des Vermessungsbüros Geopro 3.14 mit Übermittlung einer neuen definitiven Fassung des Vermessungsplanes vom 20.12.2023 am 26.02.2024 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*"Artikel 1: Die Entwidmung eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindeweges "Mühlenweg" in Elsenborn mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in St. Vith vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024) wird hiermit genehmigt.*

*Artikel 2: Der Tausch des somit entwidmeten Teilstückes des "Mühlenwegs" (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024) mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, Eigentum der Gemeinde Bütgenbach und durch diese zu übertragen an Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESEN, gegen zwei Teilstücke aus den Parzellen katastriert Gemarkung 2 - Berg - Flur C, Nr. 1M mit einer Fläche von 441 m<sup>2</sup> (Los 1 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024) und Nr. 2 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> (Los 3 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024), beide Eigentum von Herrn Michael JENCHENNE und von Frau Katrin NIESEN und durch diese zu übertragen an die Gemeinde Bütgenbach, wird hiermit genehmigt.*

*Dieser Tausch erfolgt ohne Ausgleichszahlungen und aus Gründen des öffentlichen Nutzens.*

*Artikel 3: Die Lose 1 und 3 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.12.2023, aktualisiert am 26.02.2024, werden nach der Eigentumsübertragung durch Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESEN an die Gemeinde Bütgenbach in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen."*

**Artikel 2:** Alle sonstigen Bestimmungen des Beschlusses vom 01.02.2024 werden bestätigt.

**Artikel 3:** Ein dementsprechender Randvermerk wird neben dem Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2024 angebracht.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **13° Endgültiger Beschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer POP-Kabine in Weywertz, Hinter der Heck**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 3.167ff. betreffend Erbpachtverträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in privat-öffentlicher Partnerschaft mit den Unternehmen Proximus und Ethias das Glasfasernetz in der DG

ausbauen möchte und zu diesem Zweck die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24, gründete;

In Erwägung, dass die Glasfaser Ostbelgien GmbH 98 % der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung für die Bürger der Gemeinde Bütgenbach und die lokale Wirtschaft unabdingbar ist;

In Erwägung, dass für den Ausbau des Glasfasernetzes durch die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien neben dem Verlegen der Glasfaserkabel auch der Bau von Verteilerkabinen, den sogenannten "POPs" ("Point of presence"), erforderlich ist;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach zwei solcher POPs vorgesehen sind, dass derzeit jedoch nur über den Abschluss eines Erbpachtvertrages für den Standort "Hinter der Heck" nahe dem Kreisverkehr am Panzer, Fläche von 41 m<sup>2</sup> zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Bütgenbach, Gemarkung 3 (Weywertz), Flur E, Nr. 9Y, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 18.10.2023 beschlossen wird;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 29.02.2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund der Mitteilung des Herrn Oberforstmeister René Dahmen vom 12.03.2024, womit dieser mitteilt, dass aufgrund der langen Prozedur und der geringen betroffenen Fläche, welche zudem nicht veräußert und lediglich im Rahmen eines Erbpachtvertrages für eine befristete Laufzeit verpachtet wird, von einem Entzug aus dem Forstregime abgesehen werden sollte, auch da sich die betroffene Fläche direkt am Rand des Waldes befindet;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Erbpachtvertrages:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien GmbH für ein Teilstück von 41 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle gelegen "Hinter der Heck", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 3 (Weywertz), Flur E, Nr. 9Y, zum Bau und Betrieb einer "Point of Presence"-Verteilerkabine gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses von 150,00 €/m<sup>2</sup> für die Dauer von 34 Jahren, welcher um 7 Jahre verlängert werden kann, wird genehmigt.

**Artikel 2:** Sämtliche Kosten in Verbindung mit diesem Erbpachtvertrag wie Vermessung, Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten der Antragstellerin Glasfaser Ostbelgien GmbH.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **14° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Lindenallee an die Anlieger HERMANN Frédéric und PATERNOSTER Nicolas**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der Herren Frédéric HERMANN und Nicolas PATERNOSTER in Bütgenbach vom 08.11.2023 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum im Rahmen der Renovierung der Hausfassade ihres Wohnhauses in Bütgenbach, Lindenallee 34;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 03.08.2022, abgeändert am 08.12.2023 (Karte), woraus ersichtlich ist, dass der Kaufantrag eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> (Los 2) betrifft;

In Erwägung, dass dieser Streifen Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzung des Herrn Guido FAYMONVILLE, Landmesser-Gutachter in Honsfeld, vom 19.12.2023, welcher den Verkaufswert der betroffenen Fläche auf 42,00 €/m<sup>2</sup> abschätzt;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf der Fläche mittels Zahlung des Preises von 42,00 €/m<sup>2</sup>, was einem Gesamtpreis von 252,00 € entspricht;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 01. Februar 2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 6 m<sup>2</sup> großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Anwesen gelegen in Bütgenbach, Lindenallee 34, auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 03.08.2022, abgeändert am 08.12.2023, als Los 2 bezeichnet, wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf des Teilstückes von 6 m<sup>2</sup> (Los 2) an Herrn HERMANN Frédéric und Herrn PATERNOSTER Nicolas gegen Zahlung eines Preises von 252,00 €. Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung, inklusive der Auslieferungskosten, sind zu Lasten der Ankäufer.

**Artikel 3:** Mitteilung hievon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **15° Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeinde seit dem 24.10.2005 Eigentümerin der Baustelle H2 aus der Parzellierung "Venngarten" der Promotoren Pierre & Nature ist, welche aufgrund des sich dort befindlichen Bohrbrunnens und zur Einrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzone erworben wurde;

In Erwägung, dass mit Inbetriebnahme der TWA Elsenborn dieser Bohrbrunnen vom Netz genommen wurde und somit die Gemeindeparzelle gelegen in Elsenborn, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4 - Elsenborn - Flur D, Nr. 230B, Bauwilligen zum Erwerb angeboten werden sollte;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzungen des Immobilienerwerbskomitees vom 29.03.2022 sowie vom 16.05.2023;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Verkaufsbedingungen, basierend auf den Bedingungen zum Verkauf der Parzellen in der Gemeindeparzellierung "Krombachstraße" in Berg sowie der in anderen Gemeinden praktizierten Bedingungen zum Verkauf von Gemeindebaustellen;

In Erwägung, dass in der notariellen Urkunde eine Dienstbarkeit "*non aedificandi*" mit einer Fläche von 4 x 4 Meter in der unteren rechten Ecke der Parzelle (von der Straße aus gesehen) vorgesehen werden sollte, auf der ggf. der durch die Gemeinde von dem öffentlichen Gemeindeweg "Steffesgasse" geräumte Schnee abgeladen werden könnte;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Verkauf durch Submission der Gemeindeparzelle gelegen in Elsenborn, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4 - Elsenborn - Flur D, Nr. 230B, mit einer Fläche von 1.266 m<sup>2</sup> gemäß den nachstehenden Verkaufsbedingungen wird genehmigt:

1. Der bzw. die Ankäufer dürfen weder Eigentümer noch Nutznießer einer Baustelle oder eines Wohnhauses innerhalb oder außerhalb der Gemeinde BÜTGENBACH sein. Das Miteigentum in einer Erbengemeinschaft ist jedoch kein Ausschlussgrund. Beim Registrierungsamt muss eine entsprechende Bescheinigung beantragt werden und dem Kaufantrag beigefügt sein.
2. Der bzw. die Käufer verpflichten sich dazu, innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Beurkundung des Ankaufs die Arbeiten zum Bau eines Wohnhauses zu beginnen und spätestens nach fünf Jahren ab dem Datum der notariellen Urkunde das Wohnhaus selbst zu beziehen.
3. Der bzw. die Käufer verpflichten sich dazu, das zu errichtete Wohnhaus während mindestens fünf Jahren selbst zu bewohnen und dasselbe während dieser Frist nicht zu veräußern, d.h. den Hauptwohnsitz (1. Wohnsitz) in dem bezugsfertigen Haus zu nehmen, welches durch die Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde BÜTGENBACH bestätigt wird.

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmeregelung gewähren.

Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb einer Frist von 5 Jahren darf nur nach der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeinderates erfolgen.

4. Die Vermessungskosten des zu erwerbenden Loses und die mit der Beurkundung des Immobiliengeschäftes verbundenen Kosten inklusive Auslieferungskosten sind zu Lasten des bzw. der Käufer.

5. Der bzw. die Käufer müssen die Parzelle binnen drei Monaten ab Erwerb ordnungsmäßig einzäunen. Sie verpflichten sich zudem die Parzelle, selbst im unbebauten Zustand, durch zweimaliges Abmähen pro Jahr zu unterhalten. Dies sollte jeweils vor dem 15. Juli bzw. vor Ende Oktober eines laufenden Jahres erfolgen. Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld auferlegen, welches gemäß den Richtlinien der „Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden“ berechnet wird.

6. Eine Gesellschaft oder Vereinigung ist nicht berechtigt eine Baustelle zu erwerben.

7. Jeder Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.

8. Der Verkaufspreis der Bauparzelle beträgt 50,00 €/m<sup>2</sup>. Die Interessenten hinterlegen ihr Angebot im doppelten verschlossenen Umschlag, wovon der äußere die Anschrift der Gemeinde trägt und die Aufschrift Angebot Baustelle „Steffesgasse“, der innere trägt lediglich die Aufschrift „Angebot Baustelle Steffesgasse“.

9. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für das Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:

a. die Einwohner der Gemeinde Bütgenbach werden vorrangig berücksichtigt;

b. falls es mehrere Interessenten gibt, so entscheidet das Los.

10. Es dürfen nur hypothekarische Eintragungen zu Lasten des Grundstücks vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.

11. Für den Fall, dass der bzw. die Käufer den in Punkt 2 oder 3 angeführten Bedingungen nicht nachkommt, wird der Gemeinde ein Rückkaufrecht auf die betreffende Bauparzelle eingeräumt. Dabei entspricht der zu zahlende Rückkaufpreis dem ursprünglichen Kaufpreis, wobei sämtliche Kosten für den Rückkauf durch den ursprünglichen Käufer/Rückverkäufer zu tragen sind.

12. Die Parzelle ist 1.266 m<sup>2</sup> groß, jedoch wird in der notariellen Urkunde eine Dienstbarkeit "*non aedificandi*" mit einer Fläche von 4 x 4 Meter in der unteren rechten Ecke der Parzelle (von der Straße aus gesehen) vorgesehen, auf der ggf. der durch die Gemeinde von dem öffentlichen Gemeindegang "Steffesgasse" geräumte Schnee abgeladen werden kann.

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

## **16° Genehmigung des Abschlusses eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose D9-D10-D11 gelegen "Domäne" in Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeindelose D9, D10 und D11 "Domäne" in Bütgenbach mit einer Fläche von insgesamt 10,09 Ha seit dem 01.01.2024 pachtfrei sind und über deren weitere Nutzung befunden werden sollte;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen als möglicher Standort eines zusätzlichen Windparks in der Gemeinde in Betracht gezogen werden könnten und somit eine langfristige Verpachtung dieser Parzellen derzeit nicht angeraten scheint, da die endgültige Zweckbestimmung dieser Parzellen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden konnte;

In Erwägung, dass diese Gemeindelose D9, D10 und D11 nicht brach liegen sollten; dass jedoch eine Beauftragung eines Unternehmens mit dem Mähen dieser Flächen und Pressen von Heuballen mit höheren Kosten als Erträgen verbunden wäre;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Gemeindegremiums, diese Fläche von insgesamt 10,09 Ha im Rahmen einer Gebrauchsleihe für die Dauer von 3 Jahren einem hauptberuflichen Landwirt aus der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu



im Folgenden „Verleiherin“ genannt, einerseits,

**UND**

2. **XXX**, hauptberuflicher Landwirt, geboren am XX.XX.XXXX in XXXXXX, Nationalregisternummer YYYYYY, mit dem Sitz in 4750 BÜTGENBACH, XXXXX, eingetragen in der ZDU unter der Nummer XXXX.XXX.XXX,

im Folgenden „Entleiher“ genannt, andererseits,

**Präambel:**

Die Verleiherin ist Eigentümerin von landwirtschaftlichen Flächen gelegen am Ort genannt „Domäne“, welche gemeinsam als „Gemeindelose D9, D10 und D11“ bezeichnet werden und sich aus Teilstücken der Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nr. 25C3, 39, 40, 34A und 25Z11 zusammensetzen. Die Gemeindelose D9, D10 und D11 "Domäne" in Bütgenbach mit einer Fläche von insgesamt 10,09 Ha sind seit dem 01.01.2024 pachtfrei an die Verleiherin zurückgefallen und deren langfristige Zweckbestimmung (z.B. deren Verkauf, die Möglichkeit der Errichtung eines Windparks, ...) wurde noch nicht festgelegt, sodass ein Verkauf oder eine langfristige Verpachtung dieser Parzellen derzeit nicht realisierbar ist.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Bütgenbach in seiner Sitzung vom 27.03.2024 entschieden, diese Gemeindelose D9, D10 und D11, unterteilt in die drei Teilstücke A, B und C, bis zur Festlegung ihrer endgültigen Zweckbestimmung im Rahmen einer Gebrauchsleihe hauptberuflichen Landwirten aus der Gemeinde Bütgenbach kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**WURDE DAS FOLGENDE VEREINBART:**

**Art. 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Die Verleiherin erklärt, dass sie dem Entleiher, der das Angebot annimmt, gemäß den Bestimmungen der Artikel 1875 bis 1891 des früheren Zivilgesetzbuches die folgende Immobilie zur **kostenlosen** Nutzung leiht:

[ENTWEDER] **Teilstück C** der Gemeindeflächen genannt Lose D9, D10 und D11 am Ort genannt „Domäne“, zu entnehmen aus den Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nr. 25C3, 39, 40 und 34A, die auf der Luftaufnahme in der **Anlage 1** in Pink umrandet ist, mit einer Gesamtfläche von ca. XXXX Ha (ohne Gewähr), nachstehend das „Leihobjekt“ genannt.

[ODER] **Teilstück B** der Gemeindeflächen genannt Lose D9, D10 und D11 am Ort genannt „Domäne“, zu entnehmen aus den Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nr. 39, 40 und 25Z11, die auf der Luftaufnahme in der **Anlage 1** in Grün umrandet ist, mit einer Gesamtfläche von ca. XXXX Ha (ohne Gewähr), nachstehend das „Leihobjekt“ genannt.

[ODER] **Teilstück A** der Gemeindeflächen genannt Lose D9, D10 und D11 am Ort genannt „Domäne“, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nr. 25Z11, die auf der Luftaufnahme in der **Anlage 1** in Blau umrandet ist, mit einer Gesamtfläche von ca. XXXX Ha (ohne Gewähr), nachstehend das „Leihobjekt“ genannt.

Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der gewerblichen Mietverträge, der Mietverträge für Hauptwohnsitze und über den Landpachtvertrag auf diesen Vertrag nicht anwendbar sind.

**Art. 2 - Grund für die Vereinbarung – Zweckbestimmung des Leihobjekts**

Da die endgültige Zweckbestimmung des Leihobjekts zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden konnte, kann die Verleiherin zum jetzigen Zeitpunkt nicht über einen Verkauf oder eine Verpachtung dieser Immobilie entscheiden.

Um das Leihobjekt nicht brach liegen zu lassen und da eine Beauftragung eines Unternehmens mit dem Mähen dieser Flächen mit höheren Kosten als Erträgen verbunden wäre, hat die Verleiherin entschieden, das in Artikel 1 definierte Leihobjekt im Rahmen einer Gebrauchsleihe einem Landwirt der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das Leihobjekt darf nur durch den Entleiher und nur zu landwirtschaftlichen Zwecken im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebs, dessen Hauptsitz sich in der Gemeinde Bütgenbach befindet, genutzt werden.

Ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung der Verleiherin darf der Entleiher die vorgenannte Zweckbestimmung des Leihobjekts nicht ändern.

Im Falle einer Nutzung, die nicht der Vereinbarung der Parteien entspricht, kann die Verleiherin den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, insbesondere aufgrund von Artikel 1881 des Zivilgesetzbuches, die die Verleiherin geltend machen könnte.

Die Kündigung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des Gutes wird dem Entleiher per Einschreiben an die oben genannte Adresse zugestellt.

### **Art. 3 – Kostenlose Nutzung**

Das vorliegende Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt (Gebrauchsleihe).

Die Grundsteuer und alle anderen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die auf dem Leihobjekt lasten können, gehen zu Lasten des Entleihers.

Wenn der Entleiher für die Nutzung des Leihobjekts Ausgaben getätigt hat, darf er diese nicht von der Verleiherin zurückverlangen.

### **Art. 4 - Dauer der Vereinbarung**

Dieser Vertrag beginnt am Tag seiner Unterzeichnung und wird für eine maximale Dauer von drei Jahren abgeschlossen, ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung.

Die Parteien behalten sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit einseitig und ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist, die per Einschreiben zugestellt werden muss.

Die Verleiherin ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag bei schwerwiegenden Verstößen durch den Entleiher gegen seine vertraglichen Pflichten fristlos und ohne vorherige Inverzugsetzung zu kündigen, insbesondere aber nicht ausschließlich:

- bei Verlust der Eigenschaft des Entleihers als hauptberuflicher Landwirt,
- bei Verlegung des Hauptbetriebsitzes des Entleihers außerhalb der Gemeinde Bütgenbach,
- bei einer Nutzung des Leihobjekts, welche nicht der Zweckbestimmung von Artikel 2 entspricht (z.B. in Ermangelung einer Nutzung, im Falle einer nicht-landwirtschaftlichen Nutzung, ...)
- bei einer Abtretung des vorliegenden Vertrags durch den Entleiher in Missachtung von Artikel 5
- bei einer Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung des Leihobjekts an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, die nicht durch die Verleiherin vorab, ausdrücklich und schriftlich genehmigt wurde.

Die fristlose Kündigung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes wird dem Entleiher per Einschreiben an die oben genannte Adresse zugestellt.

Die Kündigung des vorliegenden Vertrags berechtigt den Entleiher nicht zu einer Entschädigung irgendeiner Art.

### **Art. 5 - Verbot der Abtretung und der Untervermietung**

Der vorliegende Vertrag wurde durch die Verleiherin aufgrund der Eigenschaft des Entleihers *intuitu personae* abgeschlossen. Aus diesem Grund darf der Entleiher seine Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nicht an seine Erben, Rechtsnachfolger oder an sonstige Dritte übertragen, sei es ganz oder teilweise.

Es ist dem Entleiher strikt untersagt das Leihobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonstige Nutzungsrechte an dem Leihobjekt zu gewähren.

### **Art. 6 - Nutzung der Flächen – Rechte und Pflichten des Entleihers**

#### **6.1. Pflichten der Verleiherin:**

Die Verleiherin geht im Rahmen dieser Vereinbarung keine Verpflichtungen ein und bleibt Eigentümer des Leihobjekts. Sie behält auch den Besitz an diesem Gut.

Der Entleiher ist nur bloßer Halter des Leihobjekts und kann es daher nicht durch Verjährung erwerben.

Die Verleiherin bzw. ihre Beauftragten, Angestellten oder Rechtsnachfolger haben jederzeit Zugang zu dem Leihobjekt, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtungen des Entleihers ordnungsgemäß erfüllt werden und der Zweck, dem diese Vereinbarung unterliegt, eingehalten wird.

Die Verleiherin kann unter keinen Umständen für Diebstahl, Schäden oder andere Risiken und kriminelle Handlungen, die auf der Immobilie auftreten, haftbar gemacht werden.

## 6.2. Pflichten des Entleihers:

Der Entleiher verpflichtet sich, vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche, in verantwortlicher Weise und als guter Familienvater für die Beaufsichtigung, Pflege und Erhaltung des Leihobjekts auf seine Kosten zu sorgen.

Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihobjekt gemäß der in Artikel 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen, und zwar entsprechend der Natur des Ortes, unter Beachtung der Gesetze auf allen Ebenen der Macht und der Rechte Dritter.

Es ist dem Entleiher strikt untersagt, Dritten ein Nutzungsrecht jeglicher Art an dem Leihobjekt zu gewähren.

Ohne die vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Verleiherin ist es dem Entleiher nicht gestattet, Bauten oder Anlagen auf dem Leihobjekt zu errichten oder Arbeiten durchzuführen, die über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen. Sollte diese Zustimmung durch die Verleiherin erteilt werden, so ist der Entleiher alleine und unter Ausschluss der Haftung der Verleiherin dafür verantwortlich, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Sämtliche dieser durch den Entleiher errichteten Bauten und Anlagen oder durchgeführten Arbeiten sind vor Ablauf des vorliegenden Vertrags durch den Entleiher auf seine Kosten zu entfernen und der Ursprungszustand des Leihobjekts ist wiederherzustellen, es sei denn, die Verleiherin macht von ihrem Recht Gebrauch, die Bauten, Anlagen oder Arbeiten nach Ablauf des vorliegenden Vertrags kostenlos und ohne irgendeine Entschädigung ganz oder teilweise zu übernehmen.

### Art. 7 – Ortsbefund

Ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll bei Vertragsbeginn wird erstellt und dem vorliegenden Vertrag beigelegt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird ein Sachverständiger ernannt und auf gemeinsame Kosten bezahlt.

Der Entleiher übernimmt das Leihobjekt in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt seines Nutzungsbegins befindet. Sämtliche Zäune, Hecken und Bäume müssen erhalten werden. Der Entleiher verzichtet auf alle Ansprüche gegen die Verleiherin, die sich auf den Zustand des Leihobjekts beziehen.

Am Ende der Laufzeit des vorliegenden Vertrags gibt der Entleiher das Leihobjekt in gutem Zustand zurück.

Um den guten Zustand des Gutes zu bescheinigen, wird bei Vertragsende ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll erstellt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird ein Sachverständiger ernannt und auf gemeinsame Kosten bezahlt.

### Art. 8 – Einregistrierung

Alle mit dem gegenwärtigen Vertrag anfallenden Kosten sind zu Lasten des Entleihers.

Die Registrierung des vorliegenden Vertrags erfolgt durch die Verleiherin nach dessen Unterzeichnung und dies auf Kosten des Entleihers.

### Art. 9 – Streitfälle

Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung oder ihren Folgen entstehen können und die nicht gütlich beigelegt werden können, ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks EUPEN zuständig sind.

Aufgestellt in zweifacher Ausfertigung in Bütgenbach am XX/XX/2024, von denen jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben.

Für die Verleiherin:

Die Generaldirektorin,  
Verena KRINGS

Der Bürgermeister,  
Daniel FRANZEN

Der Entleiher:

Anlagen: 1. Lageplan

## 17° Endgültiger Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 5, 8 und 9 gelegen "Grünes Kloster" mit der VoG AVES-Ostkantone

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Kündigung durch Herrn Rudy HAEP des Landpachtvertrags für die Gemeindepachtlose 5, 8 und 9 gelegen am Ort "Grünes Kloster" mit einer Gesamtfläche von 9,8 Ha zum 01.01.2024;

In Anbetracht, dass Herr HAEP in den letzten Jahren aufgrund der Anwesenheit von Braunkehlchenpaaren auf diesen Flächen die Nutzung im totalen Einklang mit den Gewohnheiten dieser Tierart angepasst hat, und dies in enger Zusammenarbeit mit Herrn Gerhard REUTER der Naturschutzvereinigung AVES-Ostkantone VoG sowie den Forstbehörden;

In Erwägung, dass die Population des Braunkehlchens im Rurtal, insbesondere dem Truppenübungsplatz und auf verschiedenen Gemeindeflächen am "Grünen Kloster", die letzte in Belgien anwesende Braunkehlchenpopulation ist;

In Erwägung, dass das Braunkehlchen ein Bodenbrüter ist und seine Brutflächen bestimmte Charakteristiken aufweisen müssen (dichte und artenreiche Graslandschaften, die durch einen offenen Charakter geprägt sind, frei von Bäumen oder Waldungen), die eine extensive Bewirtschaftung erfordern (späte Mahd ab Mitte Juli, keine oder geringe Düngung, Erhalt von Fluchtstreifen, ...), damit das Braunkehlchen brüten und sich vermehren kann; dass eine konventionelle Bewirtschaftung dieser Teilparzellen nicht möglich ist, ohne den Bestand des Braunkehlchens zu gefährden (durch z.B. frühe Mahden ab Mitte Mai, also während der Zeit des Nestbaus und der Eiablage, Rückgang der Artenvielfalt aufgrund der Düngung, Reduzierung der Ansitzwarten durch elektrische Zäune, Erhöhung der Viehdichte auf den Weiden, exzessiver Gebrauch von Pestiziden...);

In Erwägung, dass eine Neuverpachtung der Flächen im Rahmen eines Landpachtvertrags aufgrund der diesbezüglichen Gesetzgebung und den Vorgaben des Lastenheftes der Landverpachtungen, genehmigt durch den Gemeinderat am 15.10.2020, keine Möglichkeit der Einschränkung der Bewirtschaftung durch den Landwirten zum Schutz des Braunkehlchens sowie der damit verbundenen Kontrolle zur Einhaltung vorsieht;

Aufgrund der verschiedenen Treffen mit den Forstbehörden, den Diensten der Wallonischen Region und Herrn REUTER von der VoG AVES-Ostkantone, wobei sich bestätigte, dass eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und der gleichzeitige Schutz der Braunkehlchenpaare nicht vereinbar sind;

In Erwägung, dass daher vorgeschlagen wird, diese Teilparzellen einer Naturschutzorganisation im Rahmen einer Gebrauchsleihe (frz. *Commodat*) kostenlos zur Verfügung stellen, damit diese durch angepasste Maßnahmen geeignete Lebensraumvoraussetzungen für die Erhaltung und Vermehrung des Bestands des Braunkehlchens schaffen kann;

In Erwägung, dass die VoG AVES-Ostkantone eine solche anerkannte Naturschutzorganisation ist, die sich dem Schutz der Vögel und insbesondere des Braunkehlchens verschrieben hat;

In Erwägung, dass die Zurverfügungstellung dieser Flächen an die VoG AVES-Ostkantone zudem weitere Vorteile hätte:

- die Zurverfügungstellung würde sich in ein größeres Projekt von Naturschutzorganisationen, Natagriwal, Landwirten und dem Forstamt zur Schaffung eines Korridors zwischen Rurtal und Truppenübungsplatz sowie Entbuschungsarbeiten mit einer Gesamtfläche ca. 800 Ha für das Braunkehlchen eingliedern, welches große, zusammenhängende Flächen bevorzugt. So wurden bereits verschiedene Maßnahmen im Hohen Venn und im angrenzenden Truppenübungsplatz zur Verbesserung der Biodiversität vorgenommen (z.B. Entbuschungen,...).
- die VoG AVES-Ostkantone verfügt über ausreichende Mittel zur Überwachung der bestehenden Braunkehlchenpopulation und könnte im Bedarfsfall Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume zeitnah durchführen (Rotationen, Fluchtstreifen, Ansitzwarten, ...).
- die VoG AVES-Ostkantone kann Studien zur Entwicklung der Braunkehlchenpopulation durchführen.
- die VoG AVES-Ostkantone kann Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bevölkerung anbieten, z.B. durch Naturführungen für Schulklassen;

Aufgrund des Vorschlages zum Abschluss eines Vertrages über die Gebrauchsleihe mit der VoG AVES-Ostkantone und nach Durchsicht eines diesbezüglichen Vertragsentwurfs;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 1875ff. über die Gebrauchsleihe:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Abschluss eines Vertrages über die unentgeltliche Gebrauchsleihe für eine Dauer von 5 Jahren für Gemeindeflächen am "Grünen Kloster", Lose 5, 8 und 9 mit einer Fläche von insgesamt 9,8 Ha wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Gebrauchsleihe beauftragt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **Anlage:**

#### **Vertrag über die Gebrauchsleihe (Artikel 1875 ff. früheres ZGB)**

##### **ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNENDEN:**

1. der **GEMEINDE BÜTGENBACH**, mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Weywertz, Zum Brand 40, eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0207.541.002, hier vertreten durch Herrn Daniel FRANZEN, Bürgermeister, und Frau Verena KRINGS, Generaldirektorin, handelnd kraft eines Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.2024;

im Folgenden „Verleiherin“ genannt, einerseits,

**UND**

2. der **VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT „AVES-OSTKANTONE“**, mit dem Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Worriken 9, eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0424.463.288, hier vertreten in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 28 der Satzungen durch Frau Dorothea PETERS, Vorsitzende des Verwaltungsrates, und Herrn Gerhard REUTER, Schriftführer,

im Folgenden „Entleiherin“ genannt, andererseits,

##### **Präambel:**

Die Verleiherin ist Eigentümer von Teilparzellen gelegen am Ort genannt „Grünes Kloster“, welche eine der letzten Brutstätten des Braunkehlchens (lat. *Saxicola rubetra*) in Belgien darstellen.

Die Verleiherin ist bestrebt, diese Braunkehlchen-Population nicht nur zu erhalten, sondern bestenfalls zu vergrößern, um das Aussterben des Braunkehlchens in Belgien zu verhindern.

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter und seine Brutflächen müssen bestimmte Charakteristiken aufweisen (dichte und artenreiche Graslandschaften, die durch einen offenen Charakter geprägt sind, frei von Bäumen oder Waldungen), die eine extensive Bewirtschaftung erfordern (späte Mahd ab Mitte Juli, keine oder geringe Düngung, Erhalt von Fluchtstreifen, ...), damit das Braunkehlchen brüten und sich vermehren kann. Eine konventionelle Bewirtschaftung dieser Teilparzellen ist daher nicht möglich, ohne den Bestand des Braunkehlchens zu gefährden (durch z.B. frühe Mahden ab Mitte Mai, also während der Zeit des Nestbaus und der Eiablage, Rückgang der Artenvielfalt aufgrund der Düngung, Reduzierung der Ansitzwarten durch elektrische Zäune, Erhöhung der Viehdichte auf den Weiden, exzessiver Gebrauch von Pestiziden...)

Aus diesem Grund hat die Verleiherin beschlossen, diese Teilparzellen nicht im Rahmen eines Landpachtvertrags zu verpachten, da die diesbezügliche Gesetzgebung keine ausreichenden vertraglichen Bestimmungen zur Einschränkung des Bewirtschaftungsrechts des Landwirtes erlaubt, selbst wenn diese dem Schutz des Braunkehlchens dienen.

Stattdessen möchte die Verleiherin die Teilparzellen einer Naturschutzorganisation im Rahmen einer Gebrauchsleihe (frz. *Commodat*) kostenlos zur Verfügung stellen, damit diese durch angepasste Maßnahmen geeignete Lebensraumvoraussetzungen für die Erhaltung und Vermehrung des Bestands des Braunkehlchens schaffen kann.

Die Entleiherin ist eine solche anerkannte Naturschutzorganisation, die sich dem Schutz der Vögel und insbesondere des Braunkehlchens verschrieben hat.

## **WURDE DAS FOLGENDE VEREINBART:**

### **Art. 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Die Verleiherin erklärt, dass sie der Entleiherin, die das Angebot annimmt, gemäß den Bestimmungen der Artikel 1875 bis 1891 des früheren Zivilgesetzbuches die folgenden Immobilien zur kostenlosen Nutzung leiht:

Die Gemeindeflächen genannt Lose 5, 8 und 9 am Ort namens „Grünen Kloster“, Teilstücke aus den Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 5 (Nidrum) – Flur B, Nr. 94R3, 94E4, 94B3, 8F, 94K4, 94H3, 94L3, 94K3, 94M3, 49, 50, 51, 52, 53A, 55, 58, 22, 23, 24, 25, 26, die auf der Luftaufnahme in der **Anlage 1** jeweils in Gelb umrandet und als Lose 5, 9 und 8 angegeben sind, mit einer Gesamtfläche von ca. 9,8 Ha (ohne Gewähr), verteilt wie folgt:

- ca. 2,44 Ha für das Los 5 (Teilstücke aus den Parzellen Nr. 94E4, 8F, 94B3, 22, 23, 24, 25, 26);
- ca. 2,65 Ha für das Los 9 (Teilstücke aus den Parzellen Nr. 94R3, 8F, 94B3);
- ca. 4,71 Ha für das Los 8 (Teilstücke aus den Parzellen Nr. 94K4, 94H3, 94L3, 94K3, 94M3, 49, 50, 51, 52, 53A, 55 und 58);

nachstehend zusammen das „Leihobjekt“ genannt.

Die Entleiherin erkennt ausdrücklich an, dass die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der gewerblichen Mietverträge, der Mietverträge für Hauptwohnsitze und über den Landpachtvertrag auf diesen Vertrag nicht anwendbar sind.

### **Art. 2 - Grund für die Vereinbarung – Zweckbestimmung des Leihobjekts**

Da auf dem Leihobjekt jährlich die letzten Braunkehlchenpaare der Gegend brüten und diese Tiere unter Schutz stehen, ist die Verleiherin als Eigentümerin der Flächen bestrebt, alles Notwendige zum weiteren Schutz der Tierart zu unternehmen und daher von einer normalen Nutzung des Leihobjektes als landwirtschaftliche Flächen und einer Verpachtung in diesem Sinne abzusehen.

Das Leihobjekt ist als Brutfläche für das Braunkehlchen bestimmt und sämtliche Handlungen der Entleiherin müssen die Schaffung von geeigneten Lebensraumvoraussetzung für das Braunkehlchen und somit auf den Erhalt und die Vermehrung des Braunkehlchenbestandes abzielen.

Ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung der Verleiherin darf die Entleiherin die vorgenannte Zweckbestimmung des Leihobjekts nicht ändern.

Im Falle einer Nutzung, die nicht der Vereinbarung der Parteien entspricht, kann die Verleiherin den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die die Verleiherin geltend machen könnte.

Die Kündigung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des Gutes wird der Entleiherin per Einschreiben zugestellt.

### **Art. 3 – Kostenlose Nutzung**

Das vorliegende Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt (Gebrauchsleihe).

Die Grundsteuer und alle anderen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die auf dem Leihobjekt lasten können, gehen zu Lasten der Entleiherin.

Wenn die Entleiherin für die Nutzung des Leihobjekts Ausgaben getätigt hat (z.B. für die späte Mahd...), darf sie diese nicht von der Verleiherin zurückverlangen.

### **Art. 4 - Dauer der Vereinbarung**

Dieser Vertrag beginnt am Tag seiner Unterzeichnung und wird für eine maximale Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung.

Die Parteien behalten sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit einseitig vorzeitig zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist, die per Einschreiben zugestellt werden muss.

Die Kündigung des Vertrags berechtigt die Entleiherin nicht zu einer Entschädigung.

Im Falle einer Auflösung der Entleiherin ist der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst.

## **Art. 5 - Verbot der Abtretung und der Untervermietung**

Der vorliegende Vertrag wurde durch die Verleiherin aufgrund der Eigenschaft der Entleiherin als Naturschutzorganisation *intuitu personae* abgeschlossen. Aus diesem Grund darf die Entleiherin ihre Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nicht an ihre Erben, Rechtsnachfolger oder an sonstige Dritte übertragen, sei es ganz oder teilweise.

Es ist der Entleiherin strikt untersagt das Leihobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonstige Nutzungsrechte an dem Leihobjekt zu gewähren.

## **Art. 6 - Nutzung der Flächen – Rechte und Pflichten der Entleiherin**

### **6.1. Pflichten der Verleiherin:**

Die Verleiherin geht im Rahmen dieser Vereinbarung keine Verpflichtungen ein und bleibt Eigentümer des Leihobjekts. Sie behält auch den Besitz an diesem Gut.

Die Entleiherin ist nur bloße Halterin des Leihobjekts und kann es daher nicht durch Verjährung erwerben.

Die Verleiherin bzw. ihre Beauftragten, Angestellten oder Rechtsnachfolger haben jederzeit Zugang zu dem Leihobjekt, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtungen der Entleiherin ordnungsgemäß erfüllt werden und der Zweck, dem diese Vereinbarung unterliegt, eingehalten wird.

Die Verleiherin kann unter keinen Umständen für Diebstahl, Schäden oder andere Risiken und kriminelle Handlungen, die auf der Immobilie auftreten, haftbar gemacht werden.

### **6.2. Pflichten der Entleiherin:**

Die Entleiherin verpflichtet sich, vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche, in verantwortlicher Weise und als guter Familienvater für die Beaufsichtigung, Pflege und Erhaltung des Leihobjekts auf ihre Kosten zu sorgen, so dass geeignete Lebensraumvoraussetzungen für die Erhaltung und Vermehrung des Bestands des Braunkehlchens geschaffen werden.

Die Entleiherin verpflichtet sich, das Leihobjekt gemäß der in Artikel 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen, und zwar entsprechend der Natur des Ortes, unter Beachtung der Gesetze auf allen Ebenen der Macht und der Rechte Dritter.

Die Entleiherin sorgt auf eigene Kosten und eigene Verantwortung für die Beweidung und/oder das Mähen des Leihobjekts unter Einhaltung der Agrar- und Umweltmaßnahmen MC4 (biologisch wertvolle Wiese), wobei insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Auflagen zum Schutz des Braunkehlchens strikt einzuhalten sind:

- späte Mahd/Beweidung erst nach dem 15. Juli,
- 10 % der Fläche darf nicht abgemäht werden (Fluchtstreifen),
- Düngung nur mit organischem Dung, und dies höchstens 2-mal alle 5 Jahre und nach Gutachten des Landwirtschaftlichen Beraters NATAGRIWAL,
- kein Kunstdünger
- keine Pestizide/Herbizide.

Zu diesem Zweck ist es der Entleiherin gestattet einen Dritten auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Beweidung und/oder dem Mähen des Leihobjekts unter strikter Einhaltung der Auflagen im vorstehenden Absatz zu beauftragen.

Es ist der Entleiherin strikt untersagt, Dritten ein Nutzungsrecht jeglicher Art an dem Leihobjekt zu gewähren.

Ohne die vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Verleiherin ist es der Entleiherin nicht gestattet, Bauten oder Anlagen auf dem Leihobjekt zu errichten. Sollte diese Zustimmung durch die Verleiherin erteilt werden, so ist die Entleiherin alleine und unter Ausschluss der Haftung der Verleiherin dafür verantwortlich, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

## **Art. 7 – Ortsbefund**

Ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll bei Vertragsbeginn wird erstellt und dem vorliegenden Vertrag beigelegt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird ein Sachverständiger ernannt und auf gemeinsame Kosten bezahlt.

Die Entleiherin übernimmt das Leihobjekt in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt seines Nutzungsbegins befindet. Sie verzichtet auf alle Ansprüche gegen die Verleiherin, die sich auf den Zustand des Leihobjekts beziehen.

Am Ende der Laufzeit des vorliegenden Vertrags gibt die Entleiherin das Leihobjekt in gutem Zustand zurück.

Um den guten Zustand des Gutes zu bescheinigen, wird bei Vertragsende ein kontradiktorisches Übergabeprotokoll erstellt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird ein Sachverständiger ernannt und auf gemeinsame Kosten bezahlt.

#### **Art. 8 – Einregistrierung**

Alle mit dem gegenwärtigen Vertrag anfallenden Kosten sind zu Lasten der Entleiherin. Die Registrierung des vorliegenden Vertrags erfolgt durch die Verleiherin nach dessen Unterzeichnung und dies auf Kosten der Entleiherin.

#### **Art. 9 – Streitfälle**

Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung oder ihren Folgen entstehen können und die nicht gütlich beigelegt werden können, ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks EUPEN zuständig sind.

Aufgestellt in zweifacher Ausfertigung in Bütgenbach am XX/XX/2024, von denen jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben.

#### **Für die Verleiherin:**

Die Generaldirektorin,  
Verena KRINGS

Der Bürgermeister,  
Daniel FRANZEN

#### **Für die Entleiherin:**

Die Vorsitzende des Verwaltungsrats,  
Dorothea PETERS

Der Schriftführer,  
Gerhard REUTER

### **18° Getrennte Haussammlung von Papier-Karton aus Haushalten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Steuerdekretes vom 22. März 2007 zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung in der Wallonischen Region und zur Änderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festlegung, Eintreibung und Streitsachen im Bereich der direkten regionalen Steuern;

Aufgrund des Dekretes vom 9. März 2023 über Abfall, Materialkreisläufe und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004, der die Entsorgung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet und die Kriterien für die Annahme von Abfällen in technischen Deponien festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P);

In Anbetracht der Tatsache, dass die aktuellen Sammelverträge der Interkommunalen IDELUX Environnement mit den Firmen REMONDIS, OVS und DURECO am 31. Dezember 2024 auslaufen;

Aufgrund des Schreibens vom 28. Februar 2024 und des Informationspakets von IDELUX Environment, das die Gemeinden über die neuen Organisationsmodalitäten für die Haussammlung von Papier-Karton informiert;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2019 Mitglied der Interkommunalen IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 18 der Statuten von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Netzwerks von Recyparks sowie der Bewirtschaftung des Haushaltsabfalls leistet;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahme der sogenannten „In House“-Beziehung erfüllt, sodass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen ohne Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement ein integriertes, multifunktionales und nachhaltiges Abfallmanagement betreibt, was unter anderem bedeutet, dass die Qualität des Abfalls beim Erzeuger durch selektive Haussammlungen kontrolliert wird;

In Erwägung, dass es notwendig ist,

- einen qualitativ hochwertigen Service für Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine tatsächliche „Qualitätskontrolle“ der zu sammelnden Abfälle durchzuführen;
- die Erfassungsraten für wiederverwertbare Stoffe zu erhöhen:
  - o eine bessere Kontrolle über die Sammlung haben mit dem Ziel, die Recycling-/Verwertungswege zu sichern;
  - o die Verarbeitungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass es notwendig ist, die Kosten der Sammlungen zu optimieren;

In Erwägung, dass in Ausführung von Artikel 2 der Satzung von IDELUX Environnement in Bezug auf alle Haushaltsabfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, die Interkommunale der einzige Dienstleister ist, der von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannt wird, um auf ihrem gesamten Gebiet auf Rechnung der betroffenen Übernahmepflichtigen die Dienstleistungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die die getrennte Sammlung und gegebenenfalls das Sortieren der oben genannten Abfälle zum Gegenstand haben, um die für diese Abfälle vorgeschriebenen Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen; dass im Einklang mit den geltenden Gesetzen die Finanzierung dieser Dienstleistungen durch die Übernahmepflichtigen gewährleistet wird;

Aufgrund der Tatsache, dass Papier-Karton gemäß Artikel 38 vom 9. März 2023 einer Rücknahmepflicht unterliegt, ist nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für die Organisation dieser Sammlung zulässig;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

- eine Haussammlung alle drei Monate für das gesamte Gemeindegebiet gemäß Artikel 2 der Satzung von IDELUX Environnement zu organisieren.

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---